

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 04.05.2018

Geschäftszeichen 460.023

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 02.07.2018

BV 065/2018

Betreff: **Kinder- und Familienbericht 2018 mit Bedarfsplanung**

Anlagen: 1 - Kinder- und Familienbericht 2018

Beschlussvorschlag

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2018/2019 ff. (siehe Anlage „Kinder- und Familienbericht 2018“) wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2018 beginnende Kindergartenjahr 2018/2019 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.
3. Der Erweiterung der bestehenden Kleingruppe zur Kindergartengruppe und den damit verbundenen Mindestpersonalanforderungen im Kindergarten St. Joseph, Ringingen wird zugestimmt.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Dem Verwaltungsausschuss wird von der Verwaltung einmal jährlich ein Bericht über die Situation in der örtlichen Kinderbetreuung vorgelegt.

Die Gemeinden und Städte sind gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen um somit auf die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) formulierten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes hinzuwirken.

Die jährliche Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen. Damit ist jedoch auch eine erhebliche Verantwortung der Städte und Gemeinden verbunden.

Die Bedarfsplanung ist letztlich die Grundlage dafür, welche Träger in einer Gemeinde Kindertageseinrichtungen betreiben können, denn nur Einrichtungen bzw. Betriebsformen, die in der Planung enthalten sind, haben einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Die jährlich zu erstellende Bedarfsplanung ist mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) abzustimmen.

Der Bericht und die Bedarfsplanung liegen bei.